



Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Kapitalabfluss-Meldegesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz, das Sozialministeriumservicegesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und das EU-Amtshilfegesetz geändert werden (Jahressteuergesetz 2018 – JStG 2018)

zu GZ: BMF-010000/0009-IV/1/2018

Stellungnahme

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz nimmt zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt **Stellung**:

Zu Art. 1 (EStG 1988):

Z 16 § 107 Abs. 8:

Es sollte der im Namensrecht gebräuchliche Begriff „Familienname“ verwendet werden; der Begriff „Nachname“ ist im Namens- und Personenstandsrecht nicht (mehr) gebräuchlich.

Zu Art. 11 (Änderung des KontRegG):

§ 1 Abs. 1:

Die vorgeschlagene Bezeichnung der Zwecke der Datenverarbeitung in § 1 Abs. 1 KontRegG („zur Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse, zur Durchführung von gerichtlichen Strafverfahren, verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren sowie der

*Erhebung der Abgaben des Bundes und für den internationalen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten“) wirft zunächst die Frage auf, in welchem Verhältnis das angeführte öffentliche Interesse zu den danach angeführten spezifischen Ausprägungen dieses Interesses steht. Jedenfalls ist es unabdingbar, dass das Kontenregister unbestreitbar für das gesamte Strafverfahren, mithin auch für das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren zur Verfügung steht. Statt auf die „Durchführung von gerichtlichen Strafverfahren“ sollte daher nur auf die „**Durchführung von Strafverfahren**“ (vgl. § 1 StPO) abgestellt werden.*

§ 2 Abs. 8:

Es sollte auch auf den Vorsorgebevollmächtigen bzw. überhaupt auf den gesetzlichen Vertreter nach § 1034 ABGB idF 2. ErwSchG Bezug genommen werden.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz sollten über die vorgeschlagenen Anpassungen das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz hinaus auch das Bankwesengesetz (§§ 32, 38 und 76), das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1976, mit dem bestimmte Vermögenswerte erfasst und abgewickelt werden (§ 9), das Sparkassengesetz (§§ 6 und 15) und das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (§§ 115, 120 und 304) entsprechend angepasst werden.

§ 4 Abs. 4:

Aus Anlass der vorgeschlagenen Änderung des § 4 Abs. 4 KontRegG wird eine Überprüfung dahingehend angeregt, ob tatsächlich nur betroffene Personen und „Unternehmer“ (die vom Begriff Personen ohnehin umfasst wären) ein Recht auf Auskunft haben sollen oder ob nicht vielmehr (natürliche) Personen und Rechtsträger (vgl. § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 KontRegG) gemeint sind.

Wien, 11. Mai 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Franz Mohr

Elektronisch gefertigt

